

Anfrage

Am 1. Januar 2005 wurde der Grenzwert für Fahrzeugführer auf 0,5 ‰ herabgesetzt. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Verstoß je nach Alkoholgehalt schwerer oder weniger schwer wiegt, hat der Gesetzgeber zwischen zwei Fällen unterschieden:

- zwischen 0,5 et 0,79 ‰ wird der Betroffene beim ersten Mal lediglich verwarnet;
- ab 0,8 ‰ wird der Führerausweis automatisch entzogen.

Selbstverständlich wird in beiden Fällen eine Busse ausgesprochen, deren Höhe von der finanziellen Situation des betroffenen Fahrzeugführers abhängt. Diese Grundsätze werden nicht in Frage gestellt und dienen einem klaren Ziel, nämlich der Verminderung der Unfälle mit Alkoholeinfluss. Eine erste Statistik, die von der Kantonspolizei anfangs April 2005 veröffentlicht wurde, hat im Übrigen gezeigt, dass sich die neuen Massnahmen positiv auswirken.

In der Praxis hat sich allerdings gezeigt, dass das Verfahren in administrativer Hinsicht Schwächen aufweist und unverhältnismässige Kosten verursacht. Ich möchte dies anhand von zwei Beispielen aufzeigen:

- Bei einem Alkoholgehalt von 0,52 ‰ wurde einem Fahrzeugführer eine Busse von 400 Franken auferlegt;
- Gegen einen anderen Fahrzeugführer mit einem Alkoholgehalt von 0,70 ‰ wurde eine Busse von 600 Franken ausgesprochen.

Zu diesen bereits hohen Beträgen kommen indes in beiden Fällen noch folgende Kosten hinzu:

- 250 Fr. Gebühren
- 40 Fr. Dossierkosten
- 70 Fr. Auslagen
- 145 Fr. für die Verwarnung

Damit wird also zusätzlich zur Busse automatisch ein Betrag von 505 Franken hinzugefügt!

Ein weiteres Problem besteht darin, dass der Richter die finanzielle Lage des Betroffenen kennen muss, um die Busse festlegen zu können (zwischen 300 und 800 Franken für einen Alkoholgehalt zwischen 0,5 und 0,79 ‰). Dadurch entsteht ein Mehraufwand, den man sich ersparen könnte, denn der Staat verfügt diesbezüglich über genügend Informationen.

Durch die Schwerfälligkeit des Verfahrens sowie die unverhältnismässigen und unübersichtlichen Kosten wird ein wesentlicher Teil der präventiven und erzieherischen Wirkung der Busse zunichte gemacht. Beim betroffenen Fahrzeugführer entsteht der Eindruck, dass der Staat eine günstige Gelegenheit ergreift, um sich schamlos zu bereichern.

Anhand von zwei Extrembeispielen sieht man deutlich, dass durch die hohen Fixkosten das einkommensabhängige Element, das ja von Gesetzes wegen betont werden sollte, stark verwässert wird: Fährt eine sehr reiche Person mit einem Alkoholgehalt von 0,55 ‰, so wird sie eine Rechnung von insgesamt 1305 Franken begleichen müssen, während eine völlig mittellose Person mit dem gleichen Alkoholgehalt auf eine Rechnung von 805 Franken kommt.

Nach diesen Ausführungen möchte ich dem Staatsrat folgende drei Fragen unterbreiten:

1. Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage werden die folgenden vier Beträge fakturiert: Gebühren, Dossierkosten, Auslagen und Kosten der administrativen Sanktionen?
2. Könnte der Kanton, der ja bei der Ausführung der Gesetzgebung über einen gewissen Spielraum verfügt, die Fakturierung und das Verfahren nicht vereinfachen?
3. Wird bei anderen Vergehen im Strassenverkehr, z.B. beim Überfahren eines Rotlichts, dasselbe Verfahren mit denselben Kosten angewandt?

15. April 2005

Antwort des Staatsrates

Der Staatsrat beantwortet die Anfrage von Grossrat Weissbaum wie folgt:

1. Bei Fahren in angetrunkenem Zustand gilt es zwei Situationen zu unterscheiden:
 - 1) Der Betroffene hat mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5‰, aber weniger als 0,8‰ ein Fahrzeug geführt. In strafrechtlicher Hinsicht wird dieses Vergehen mit Haft oder Busse geahndet. Auf verwaltungsrechtlicher Ebene wird dieses Verhalten als leichtes Vergehen qualifiziert; falls keine weiteren Delikte begangen wurden, bleibt es deshalb bei einer Verwarnung.
 - 2) Der Betroffene hat mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,8‰ ein Fahrzeug geführt. Im Strafrecht wird dieses Verhalten mit Gefängnis oder Busse bestraft. Für das Verwaltungsrecht handelt es sich um ein schweres Vergehen, das mit einem Führerausweisentzug von mindestens drei Monaten sanktioniert wird.

Liegt der Alkoholgehalt zwischen 0,5 und 0,8 ‰, spricht der Untersuchungsrichter in der Regel eine Busse aus. Für die Festsetzung der Busse wird in erster Linie der festgestellte Blutalkoholgehalt berücksichtigt; zusätzlich wird auch der persönlichen Situation des Betroffenen Rechnung getragen. Gemäss Auskunft des Untersuchungsrichteramtes liegt die Busse in einem solchen Fall zwischen 400 und 600 Franken.

Zusätzlich zur Busse hat der Schuldige auch die Verfahrenskosten zu tragen. Diese Kosten werden gestützt auf den Tarif vom 12.12.1969 der Gerichtskosten in Strafsachen (SGF 135.61) festgelegt und setzen sich wie folgt zusammen:

- Gebühr: 250 Fr. (seit dem 1.7.2005: 120 Fr.)
- Dossierkosten: 40 Fr.
- Auslagen (Polizeikosten): 70 Fr.

Das Untersuchungsrichteramtes hat die Gebührenansätze kürzlich überprüft und aufgrund einer neuen Evaluation der Kosten die Gebühr für das fragliche Vergehen von 250 auf 120 Franken herabgesetzt.

Die Polizeikosten werden gestützt auf den Beschluss vom 22. Dezember 1987 über die Gebühren der Kantonspolizei (SGF 551.61) festgelegt. Sie belaufen sich auf insgesamt 70 Franken und setzen sich wie folgt zusammen: 40 Fr. für den Alkoholtest (Art. 5 Abs. 4 des

Beschlusses) und 30 Fr. für die Administrativkosten (Art. 6a des Beschlusses). Weigert sich der Betroffene, den festgestellten Alkoholgehalt anzuerkennen und muss er deshalb für eine Blutprobe ins Spital gefahren werden, kommt noch eine Gebühr von 50 Franken hinzu (Art. 2 Abs. 1 des Beschlusses).

Hat der Untersuchungsrichter seinen Entscheid gefällt, überweist er eine Kopie des Dossiers an die Kommission für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr. Handelt es sich um einen Fall von Fahren in angetrunkenem Zustand mit einem Blutalkoholgehalt zwischen 0,5 und 0,8 ‰, so spricht die Kommission eine Verwarnung aus. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf 145 Franken (Art. 18 des Reglements vom 24. August 1982 betreffend die Kommission für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr) [SGF 781.12]).

Wer ein Fahrzeug in leicht angetrunkenem Zustand (0,5 à 0,8 ‰) führt, muss somit zusätzlich zu einer Busse von 400 bis 600 Franken für Verfahrenskosten in Höhe von insgesamt 375 Franken aufkommen.

2. Entgegen der Ansicht von Grossrat Weissbaum verfügen die Kantone bei der Festlegung des Verfahrens in Strassenverkehrsfragen über keinen grossen Spielraum.

a) Mit Ausnahme der Übertretungen, die mit einem einfachen Strafbefehl geahndet werden können, werden Vergehen im Strassenverkehrsrecht stets doppelt sanktioniert, nämlich einerseits in strafrechtlicher und andererseits in verwaltungsrechtlicher Hinsicht. Diese Zweiteilung der Sanktionen führt aufgrund der bundesrechtlichen Vorschriften auch zu einer Verdoppelung der Verfahren, was entsprechende Kosten nach sich zieht.

b) Die Sanktionierung leichter, aber häufig vorkommender Verstösse gegen die Strassenverkehrsordnung kann gestützt auf Bundesrecht im vereinfachten Ordnungsbussenverfahren erfolgen. Dieses Verfahren ermöglicht es der Polizei, bestimmte Übertretungen auf der Stelle zu sanktionieren, indem sofort eine Busse auferlegt wird, deren Höhe in einer Verordnung des Bundes festgelegt ist. In diesen Fällen wird weder das Vorleben des Betroffenen noch seine persönliche Situation berücksichtigt. Es werden weder Gebühren erhoben noch andere Kosten verrechnet. Zudem wird keine verwaltungsrechtliche Sanktion ausgesprochen. Dies alles führt zu einer erheblichen Vereinfachung des Verfahrens und damit auch zu einer Reduktion der entsprechenden Kosten.

Das Fahren in angetrunkenem Zustand figuriert nicht auf der Liste der Übertretungen, die von Bundesrechts wegen mit einer Ordnungsbusse bestraft werden können. Aus diesem Grunde können die Kantone für diesen Verstoß kein vereinfachtes Verfahren vorsehen, während dies etwa beim Nichtbeachten eines Rotlichts unter bestimmten Umständen möglich ist.

c) Es trifft nicht zu, dass der Untersuchungsrichter, um die persönliche Situation des Betroffenen in Erfahrung zu bringen, lediglich auf bereits beim Staat vorhandene Informationen zurückgreifen und somit auf die polizeiliche Anhörung des Schuldigen verzichten könnte. Zum einen hat die richterliche Behörde, wenn sie sich mit derartigen Delikten befasst, keinen Zugang zu den Steuerregistern, und zum andern widerspiegeln die in diesen Registern enthaltenen Informationen nicht unbedingt die aktuelle finanzielle Lage des Betroffenen.

3. Es steht nach dem Gesagten nicht im Ermessen des Kantons, die Verfahren bezüglich Fahrens in angetrunkenem Zustand zu vereinfachen, wie dies Grossrat Weissbaum

wünscht. Hingegen ist der Kanton zuständig für die Festsetzung der Gebühren und der vom Betroffenen zu begleichenden Verfahrenskosten.

Hier stellt sich nun die Frage, ob diese Verfahrenskosten – dem Kausalitätsgrundsatz entsprechend – vollumfänglich dem Schuldigen auferlegt werden müssen oder ob diese Kosten zum Teil vom Staat und damit letztlich vom Steuerzahler zu tragen sind.

Eine genauere Abklärung der Kosten hat ergeben, dass der Betrag von 160 Franken, der heute vom Untersuchungsrichteramt fakturiert wird, die Kosten des Verfahrens vor dieser Behörde voll deckt, während der im Gebührentarif der Kantonspolizei vorgesehene Betrag von 70 Franken die Kosten der polizeilichen Arbeit lediglich zu 45% deckt. Der von der Kommission für Administrativmassnahmen erhobene Betrag von 145 Franken schliesslich deckt die Kosten des Verwaltungsverfahrens, die sich auf insgesamt 190 Franken belaufen, nur zu 76%. Mit einem Betrag von 375 Franken übernimmt somit der Schuldige insgesamt 74% der Verfahrenskosten, während die restlichen 26%, einem Betrag von 135 Franken entsprechend, vom Staat getragen werden.

Deckten im Zeitpunkt des Einreichens der Anfrage von Grossrat Weissbaum die den schuldigen Fahrzeugführern auferlegten Gebühren und Kosten noch sämtliche von ihnen verursachten Verfahrenskosten, so trifft dies heute nicht mehr zu. Durch die in der Zwischenzeit erfolgte Reduktion der Gebühr für das Verfahren vor dem Untersuchungsrichter liegt der Gesamtbetrag der Gebühren und Kosten heute deutlich tiefer als die Verfahrenskosten – was an sich diskutabel ist – und auch tiefer als der Betrag der Busse – was zu begrüssen ist. Gebühren und Kosten, die insgesamt den Betrag der Busse erreichen oder gar übersteigen, stünden nämlich, wie Grossrat Weissbaum festhält, im Widerspruch zum gesetzlich verankerten Grundsatz der Bussenfestlegung nach der finanziellen Situation des schuldigen Fahrzeugführers.

Freiburg, den 27. September 2005